

Statuten des Vereins Kirchenmusik Stadtkirche Winterthur

Fassung 2023

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Verein Kirchenmusik Stadtkirche Winterthur" (im folgenden Verein) besteht mit Sitz in Winterthur ein gemeinnütziger, konfessionell und parteipolitisch unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt, die aussergottesdienstliche Kirchenmusik an der Stadtkirche und in der Kirchengemeinde Winterthur-Stadt – in Fortführung der bis heute gepflegten Tradition – finanziell und ideell zu fördern und zu unterstützen. Zu diesem Zweck leistet er einmalige oder periodische Beiträge an entsprechende Aktivitäten und Veranstaltungen der Kirchengemeinde.

Insbesondere unterstützt er die aussergottesdienstliche Arbeit der Chöre sowie der Musikerinnen und Musiker an der Stadtkirche und ermöglicht ihnen die konzertante Aufführung von Werken der Kirchenmusik in öffentlichen Gastkonzerten.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 3 Mittel

An Finanz- und Sachmitteln stehen dem Verein zur Verfügung:

- die statutarischen Beiträge der Vereinsmitglieder
- Gönnerbeiträge, Spenden und Legate
- Erträge aus Sammlungen
- Erträge des Vermögens
- übrige Einnahmen

Art. 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

Art. 5 Mitglieder

Die Mitgliedschaft im Verein steht allen natürlichen und juristischen Personen sowie Personenverbindungen des privaten und öffentlichen Rechts offen.

Vereinsmitglied kann werden, wer den Zweck des Vereins gutheisst und sich verpflichtet, die Vereinstätigkeit durch regelmässige Bezahlung des statutarisch festgelegten Mitgliederbeitrages zu unterstützen.

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- Einzelmitglieder (natürliche Einzelpersonen)
- Paarmitglieder (Ehepaare und vergleichbare Partnerschaften)
- Kollektivmitglieder (juristische Personen und weitere Personenverbindungen)

Art. 6 Gönnerinnen und Gönner

Personen und Organisationen, welche an den Verein – ohne ihm als Mitglied anzugehören – freiwillige Beiträge leisten, gelten als Gönnerinnen und Gönner.

Art. 7 Mitgliederbeiträge

Der Mitgliederbeitrag pro Kalenderjahr beträgt:

- | | |
|---------------------------|------------|
| - für Einzelmitglieder | CHF 40.00 |
| - für Paarmitglieder | CHF 70.00 |
| - für Kollektivmitglieder | CHF 150.00 |

Auch Mitglieder, die dem Verein im Laufe eines Jahres beitreten, haben für dieses Jahr den vollen Beitrag zu entrichten.

Art. 8 Mitgliedschaftsrechte

Alle Mitglieder sind bei den Geschäften der Mitgliederversammlung antrags- und stimmberechtigt. Jedes Einzelmitglied verfügt über eine Stimme, Paar- und Kollektivmitglieder je über zwei Stimmen.

Die Mitglieder sind berechtigt, sich an der Mitgliederversammlung durch ein anderes Vereinsmitglied vertreten zu lassen; Mehrfachvertretung ist ausgeschlossen.

Art. 9 Vereinsbeitritt

Wer dem Verein beitreten will, richtet eine entsprechende Erklärung an den Vorstand. Dieser entscheidet über die Aufnahme.

Art. 10 Austritt und Ausschluss

Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein austreten. Bereits bezahlte Jahresbeiträge werden ihm nicht zurückerstattet.

Mitglieder, die ihren Beitrag während zwei aufeinander folgenden Jahren nicht einbezahlen, gelten als ausgetreten.

Mitglieder, welche den Vereinsinteressen in grober Weise zuwiderhandeln, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Art. 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In ihre Zuständigkeit fallen:

- a) die Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin, des Quästors bzw. der Quästorin sowie der weiteren Mitglieder des Vorstandes
- b) die Wahl der Kontrollstelle
- c) die Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung
- d) die Revision der Statuten
- e) die Beschlussfassung über Anträge, welche ihr vom Vorstand unterbreitet werden
- f) die Auflösung des Vereins

Die Mitglieder treten einmal jährlich - in der Regel im ersten Quartal des Kalenderjahres – zur ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden abgehalten, wenn dies von der Kontrollstelle oder einem Drittel der Vereinsmitglieder verlangt oder vom Vorstand angeordnet wird.

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mindestens 20 Tage im voraus schriftlich und unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit trifft der bzw. die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, einschliesslich des Präsidenten bzw. der Präsidentin.

Er besorgt alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder Statuten anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Insbesondere obliegen ihm:

- die Vertretung des Vereins nach aussen
- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- die Antragstellung zuhanden der Mitgliederversammlung
- der Entscheid über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- die Verwaltung des Vereinsvermögens
- die Ausrichtung der Unterstützungsbeiträge im Rahmen des genehmigten Budgets
- der Erlass von Reglementen

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.

Art. 13 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren bzw. Revisorinnen, die nicht dem Verein angehören müssen. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können die Aufgaben der Kontrollstelle auch einer anerkannten Treuhandgesellschaft oder einer anderen geeigneten Revisionsstelle übertragen werden.

Die Kontrollstelle prüft die Vereinsrechnung und erstattet dem Vorstand darüber Bericht zuhanden der Mitgliederversammlung.

Art. 14 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 15 Auflösung des Vereins

Schliesst die Rechnung des Vereins im Falle seiner Auflösung mit einem Überschuss ab, so ist dieser einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zuzuweisen. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 16 Inkrafttreten


Diese Statuten sind durch die Gründungsversammlung vom 2. Oktober 1997 im Haus zur Pflanzschule in Winterthur angenommen worden. An den Mitgliederversammlungen vom 5. März 2003 sowie vom 29. März 2023 in der Stadtkirche Winterthur wurden sie ergänzt bzw. teilrevidiert.

Artikel 7 Absatz 1 (Mitgliederbeiträge) in der vorliegenden Fassung tritt per 1. Januar 2024 in Kraft. Im Übrigen sind die Statuten und die Ergänzung vom 5. März 2003 per sofort in Kraft getreten.

Arthur Frauenfelder (Präsident):



Hans Rudolf Metzger (Quästor):



Ursula Martinelli (Aktuarin):

